

Satzung

der Leichtathletikvereinigung e.V. Gau-Algesheim

**beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10. März 1988
zuletzt geändert und von der Mitgliederversammlung beschlossen am 13.02.2020**

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins
- § 3 Selbstlosigkeit

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Allgemeine Rechten und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Datenschutz

Dritter Abschnitt Organisation

- § 10 Organe
- § 11 Vorstand und erweiterter Vorstand
- § 12 Wahlen
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Die Jugendversammlung
- § 15 Der Jugendausschuss

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, schließt dies die weibliche Sprachform entsprechend mit ein.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 10. März 1988 in Gau-Algesheim gegründete Sportverein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen Leichtathletikvereinigung e.V. Gau-Algesheim. Er ist Mitglied des Leichtathletik-Verbandes Rheinhessen. Der Verein hat seinen Sitz in Gau-Algesheim und ist in das Vereinsregister Nr. 20829 beim Amtsgericht Bingen eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht, durch Maßnahmen mit Bezug zum Sport.
Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (2) Der Verein kann Gesellschaften und Unternehmen gründen und/oder sich an solchen beteiligen, soweit dies mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins vereinbar ist.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Vereinsmitglieder vergeben.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmevertrag kommt zustande, wenn der erweiterte Vorstand annimmt. Im Falle einer Ablehnung wird dies dem Bewerber mitgeteilt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Eintrittsdatum ohne Altersbeschränkung.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich im Laufe der Jahre um die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten und die Interessen des Vereins zu wahren.
- (2) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeitrag.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod der natürlichen Person
 - Kündigung der Mitgliedschaft
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Verein jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen schriftlich kündigen. Überzahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den erweiterten Vorstand, ausgeschlossen werden, wenn:
 - erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grobe Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane vorliegen
 - die Zahlung der Beiträge trotz schriftlicher Zahlungserinnerung und zweifacher Mahnung unterbleibt
 - ein grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten oder Maßnahmen festgestellt werden
 - rechtswidrige Handlungen vorliegen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen, wie z.B.
 - Erteilung eines Verweises und
 - Aussprechen eines zeitlich begrenzten Teilnahmeverbots am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (5) Der Beschluss ist schriftlich dem Mitglied per Einschreiben zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der erweiterte Vorstand hat der Mitgliederversammlung über den Vereinsausschluss eines Mitglieds umfassend zu berichten.
- (6) Mit dem Wirksamwerden des Austritts oder der sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag und eventuelle außerordentliche Beiträge werden unter Angabe der Gründe für jedes Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung beschlossen. Eine Beitragsstaffelung ist zulässig. Alles Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen bilden Aufmerksamkeiten anlässlich eines persönlichen Ereignisses (z.B. runder Geburtstag, Hochzeit oder Jubiläum). Hier darf die einzelne Aufmerksamkeit bis zur Wertgrenze kosten; in begründeten Einzelfällen auch mehr; sowie Zuwendungen anlässlich eines besonderen Vereinsereignisses (z.B. Weihnachtsfeier oder Vereinsausflug). Hier darf der Verein den vorgesehenen Betrag der Wertgrenze pro Mitglied und Jahr ausgeben.

§ 9 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Dritter Abschnitt Organisation

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand, der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur tätig, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Beisitzer
 - dem Jugendleiter als stimmberechtigtes Mitglied, der die Interessen der Jugend vertritt.

Bei Ausscheiden eines erweiterten Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein neues Mitglied bis zur nächsten regulären Wahl zu berufen.

- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- die ihm übertragenen Geschäfte zu führen und den Verein zu vertreten
 - Auskunftserteilung und Rechenschaft ablegen gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Rechnungslegungspflicht
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen.

Weitere Details können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig, mit Ausnahme der Kassenprüfer.
- (2) Die Wahl der erweiterten Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt jährlich zur Hälfte wie folgt:

2. Vorsitzender	1. Vorsitzender
Schriftführer	Kassierer
Beisitzer	Sportwart
*Jugendleiter	
1 Kassenprüfer	1 Kassenprüfer

* Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und nicht gewählt.

- (3) Stimmrecht und Wählbarkeit
Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder haben bei allen Mitgliederversammlungen nur ein Gast- aber kein Stimmrecht.
Die Mitgliedschaft im Verein und die mit ihr untrennbar verbundenen Rechte der Vereinsmitglieder sind nach § 38 Satz 1 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Für den 1. Vorsitzenden können nur Mitglieder kandidieren, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet nach den gesetzlichen Regeln über
- die Bestellung des erweiterten Vorstands und dessen Entlastung
 - die Feststellung des Jahresabschlusses
 - Höhe des Mitgliedsbeitrages und ggf. außerordentlicher Beiträge, (Beschluss Beitragsordnung)
 - über vorliegende Anträge
 - die Änderung der Vereinssatzung und
 - die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den erweiterten Vorstand und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

- (3) Folgende Tagesordnungspunkte müssen enthalten sein:
- Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen -
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge – soweit vorliegend
 - Festsetzung der Mitglieds- und außerordentlichen Beiträge - soweit erforderlich
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese schriftlich beim Vorstand beantragt. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit führt der Vorsitzende die Entscheidung herbei. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über Anträge, die nicht Gegenstand der veröffentlichten Tagesordnung sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- (8) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit deren nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (9) Geheime, schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Die Jugendversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine Jugendversammlung durchzuführen.

Die Jugendversammlung, die vom Vorsitzenden des Jugendausschuss einzuberufen ist, wählt den Jugendleiter.

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder der Altersklasse U12 bis zum 27. Lebensjahr sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 15 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter

- dem Jugendleiter
- den Beisitzern
- den Jugendgruppenbeisitzern

Die Mitglieder des Jugendausschusses wählen ihren Vorsitzenden und Stellvertreter selbst.

Sie geben sich ihre eigene Jugendordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung der Leichtathletikvereinigung e.V. Gau-Algesheim ist.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Vereinsauflösung“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen
 - auf Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder oder
 - auf Antrag von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
- (3) Die außerordentliche Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Vereinsauflösung beschließen kann.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Körperschaft an die Stadt Gau-Algesheim, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports in Gau-Algesheim zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit und der Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Zustimmung aus der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, formale Änderungswünsche seitens des Vereinsregisters oder des Finanzamtes selbst im Rahmen der beschlossenen Satzungsänderung zu berücksichtigen.
- (3) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (4) Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Vereins.